

FAQs zur Anerkennung

Stand: 24.11.2021 15:35

1. Wie sollen Kompetenzen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds bewertet werden?	2
2. Was bedeutet „Qualität der Hochschule“?	2
3. Welchen Einfluss hat der Workload auf die Anerkennungsentscheidung?	2
4. Wie erfolgt der Vergleich der Lernergebnisse für die Prüfung des wesentlichen Unterschieds?	3
5. Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn das anzuerkennende Modul zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs entspricht, aber eine andere Prüfungsform verwendet wurde?	3
6. Wie kann man eine Leistung anerkennen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigefügten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen?	3
7. Ist eine nicht beurteilbare Informationslage ein Ablehnungsgrund oder muss im Zweifel anerkannt werden?	3
8. Es liegen Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen bzw. Studiengängen ohne Verwendung von Credits vor. Wie kann festgestellt werden, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt?	3
9. Wie können bei einer Teilanerkennung, die noch fehlenden Prüfungsleistungen erworben werden? Muss die Modulprüfung abgelegt werden?	4
10. Gibt es eine Obergrenze bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?	4
11. Wie viele Credits müssen bei einer Anerkennung gutgeschrieben werden, wenn das anzuerkennende Modul an der anderen Hochschule mehr Credits hatte – was passiert mit dem Überschuss an Credits?	4
12. Müssen Studienleistungen mit reiner Teilnahme anerkannt werden?	4
13. Müssen Studierende bei einem Hochschulwechsel jedes bestandene Modul – auch die schlechten – anerkennen lassen?	4
14. Können Leistungen mehrfach anerkannt werden, auch wenn sie nur einmal erbracht wurden?	4
15. Wie oft können hochschulisch erworbene Kompetenzen an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen anerkannt werden?	5
16. Gibt es ein „Verfallsdatum“ für Kompetenzen oder müssen diese auch lange Zeit nach Erwerb anerkannt werden?	5
17. Muss mit der Anerkennung einer Leistung auch die Note übernommen werden? ...	5
18. Wie soll die Notenumrechnung erfolgen?	5
19. Wie ist der Ablauf der Anerkennung? Was muss ein Studierender tun?	6
20. Kann ein Bachelormodul im Masterstudium anerkannt werden?	6
21. Was ist die Rechtsgrundlage der Anerkennung?	6

22. Ist eine Anerkennung auch nach mehreren an der jetzigen Hochschule nicht bestandenen Prüfungsversuchen noch möglich? 6

23. Kann eine (mit eher schlechter Note) bestandene Modulprüfung durch eine Anerkennung eines besseren Abschlusses von einer anderen Einrichtung aufgehoben bzw. verbessert werden? 6

1. Wie sollen Kompetenzen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds bewertet werden?

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, sollte anhand der folgenden Kriterien getroffen werden:

- Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms
- Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen
- Workload
- Profil der Studienprogramme
- Lernergebnisse

Die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms stellt die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien dar. Im Zentrum der weiteren Prüfung stehen die Lernergebnisse. So ist die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Lernergebnisse bzw. der zu erreichenden Kompetenzen zu sehen. Diese drei Kriterien geben Hinweise auf abweichenden Kompetenzerwerb, begründen aber nicht allein einen wesentlichen Unterschied.

2. Was bedeutet „Qualität der Hochschule“?

Der Status der Hochschule bzw. des Studiengangs ist zu klären: Es muss sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule handeln; ggf. ist zudem eine studienbezogene Akkreditierung bzw. Genehmigung erforderlich. Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder
- Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule oder
- gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland.

3. Welchen Einfluss hat der Workload auf die Anerkennungsentscheidung?

Unterschiede im Workload (Arbeitsumfang) sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung solange das Kompetenzziel erreicht wird.

4. Wie erfolgt der Vergleich der Lernergebnisse für die Prüfung des wesentlichen Unterschieds?

Die Anerkennungsprüfung ist lernergebnisorientiert vorzunehmen und an Lernzieltaxonomien auszurichten. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des weiteren Studiums, sodass ein Gesamtvergleich möglich ist. Mit einer pauschalen prozentualen Abweichung der Lernergebnisse lässt sich kein wesentlicher Unterschied bestimmen, denn eine reine Quantifizierung der Kompetenzen würde die unterschiedliche Bedeutung dieser für die Sicherstellung des Studienerfolgs außer Acht lassen.

Innerhalb eines Studiengangs oder eines Moduls sind typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich wichtig, sodass es solche geben kann, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind und andere, die zwar sinnvoll aber nicht notwendig sind.

5. Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn das anzuerkennende Modul zwar inhaltlich und niveaubezogen dem des eigenen Studiengangs entspricht, aber eine andere Prüfungsform verwendet wurde?

Die Prüfungsform spielt für die Frage der Anerkennung von Leistungen eine untergeordnete Rolle. Stimmt die Prüfungsform (z. B. mündlich/ schriftlich, Klausur/ Hausarbeit) nicht überein, ist das kein Hinderungsgrund für die Anerkennung. Entscheidend sind ausschließlich die erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen, die aber durchaus mit der Prüfungsform verbunden sein können. Eine andere Prüfungsform könnte daher ein Hinweis auf Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen sein. Allerdings müssen die (intendierten) Lernergebnisse auch tatsächlich mit der Prüfung verknüpft sein, um einen wesentlichen Unterschied zu begründen. So macht es z. B. in Sportwissenschaften einen Unterschied, ob es sich um eine praktische oder eine theoretische Prüfung (z. B. Klausur) handelt. Der Unterschied jedoch, ob Grundlagenwissen in einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung abgefragt wird, begründet in der Regel keinen wesentlichen Unterschied.

6. Wie kann man eine Leistung anerkennen, wenn die Lernergebnisse nicht aus den beigefügten Modulhandbüchern und sonstigen Beschreibungen hervorgehen?

Wenn aus den vorgelegten Dokumenten keine Lernergebnisse hervorgehen, sollten alle verfügbaren Informationen herangezogen und hinsichtlich der zu erwartenden Lernergebnisse interpretiert werden. Es können z. B. Klausuren oder Prüfungsaufgaben, Mitschriften, Skripte oder Literaturhinweise herangezogen werden, um ein Portfolio zusammenzustellen. Solange die oder der Studierende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist, handelt es sich nicht um einen Ablehnungsgrund.

7. Ist eine nicht beurteilbare Informationslage ein Ablehnungsgrund oder muss im Zweifel anerkannt werden?

Im Zweifel muss anerkannt werden. Der Studierende hat im Rahmen des Anerkennungsprozesses eine Mitwirkungspflicht.

8. Es liegen Studien- und/oder Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen bzw. Studiengängen ohne Verwendung von Credits vor. Wie kann festgestellt werden, dass kein wesentlicher Unterschied vorliegt?

Die Begründung eines wesentlichen Unterschiedes bei der Anerkennung findet primär durch einen Vergleich der Lernergebnisse statt. Hierbei sind das Leistungspunktesystem ECTS und die Modularisierung von Studiengängen zwar hilfreich, aber beim Vergleich der Kompetenzen

nachrangig, da z. B. Angaben über den Workload zwar ein Indiz für abweichenden Kompetenzerwerb sein können, dies aber durch Prüfung auf einen wesentlichen Unterschied begründet werden muss. Es werden die ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls im eigenen Studiengang vergeben, sodass es weniger wichtig ist, welches Punktesystem die andere Hochschule verwendet.

9. Wie können bei einer Teilanerkennung, die noch fehlenden Prüfungsleistungen erworben werden? Muss die Modulprüfung abgelegt werden?

Anerkennung findet grundsätzlich auf Modulebene statt. Zwar ist eine Teilanerkennung in Abstimmung mit den Studierenden möglich, die Hochschulen sind dazu aber nicht verpflichtet. Wenn eine Trennung der Prüfungen nicht möglich ist, ist es den Prüferinnen und Prüfern i. d. R. nicht zumutbar, gesonderte Prüfungen, Teilprüfungen o.ä. zu ermöglichen. Die Modulprüfungen müssen daher abgelegt werden.

10. Gibt es eine Obergrenze bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung von Anerkennung jenseits der Begründung durch einen wesentlichen Unterschied vor. Wenn Anerkennung konsequent kompetenzorientiert vorgenommen wird, kann es keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs einzelner Leistungen oder Zeiten geben. In den meisten Fällen wird der Umfang der Anerkennung ohnehin durch spezialisierte Studienprogramme und die Profilbildung der Hochschule und Studiengänge begrenzt sein. Allerdings ist die Anerkennung eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern soll, nicht vereinbar und daher missbräuchlich.

11. Wie viele Credits müssen bei einer Anerkennung gutgeschrieben werden, wenn das anzuerkennende Modul an der anderen Hochschule mehr Credits hatte – was passiert mit dem Überschuss an Credits?

Da hier eine vollständige Anerkennung erfolgt, wird das Modul mit den Credits der aufnehmenden Hochschule gutgeschrieben. Der Überhang an ECTS-Punkten verfällt.

12. Müssen Studienleistungen mit reiner Teilnahme anerkannt werden?

Studienleistungen mit reiner Teilnahme müssen nicht anerkannt werden, da keine Überprüfung der zu erwartenden Lernergebnisse stattgefunden hat (vgl. Urteil VG Karlsruhe (4 K 3768/15)). Im Umkehrschluss muss aber anerkannt werden, sobald eine Leistung mindestens „bestanden“ wurde und kein wesentlicher Unterschied nachzuweisen ist.

13. Müssen Studierende bei einem Hochschulwechsel jedes bestandene Modul – auch die schlechten – anerkennen lassen?

Anerkennung findet auf Antrag statt, daher können Studierende selbst entscheiden, ob sie Leistungen anerkennen lassen möchten oder nicht.

14. Können Leistungen mehrfach anerkannt werden, auch wenn sie nur einmal erbracht wurden?

Liegt kein wesentlicher Unterschied vor, müssen die Leistungen anerkannt werden, egal zu welchem Zeitpunkt und in welchem Studiengang sie erbracht wurden.

15. Wie oft können hochschulisch erworbene Kompetenzen an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen anerkannt werden?

Es liegt keine Begrenzung der Anerkennung von Leistungen jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Es entspricht dem Wesen der Anerkennung erworbener Kompetenzen, dass Leistungen mehrfach „verwendet“ werden können.

Dies betrifft zum Beispiel auch Leistungen aus einem erfolgreich bestandenen Bachelor, die in einem zweiten Bachelorstudium anerkannt werden sollen. Allerdings ist die Anerkennung eines vollständigen Studiums missbräuchlich und daher abzulehnen.

16. Gibt es ein „Verfallsdatum“ für Kompetenzen oder müssen diese auch lange Zeit nach Erwerb anerkannt werden?

Entscheidendes Kriterium ist auch hier die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs alleine führen nicht zu einem wesentlichen Unterschied. Auch wenn der Kompetenzerwerb lange zurück liegt, ist dies keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung. Ein wesentlicher Unterschied kann vorliegen, wenn sich belegen lässt, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard gravierend veraltet sind.

17. Muss mit der Anerkennung einer Leistung auch die Note übernommen werden?

Die Notenübernahme bzw. -umrechnung ist in der Lissabon-Konvention nicht geregelt. Diese bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Heimathochschule. Wenn die erbrachte Leistung benotet ist und die zu ersetzende Leistung ansonsten auch zu benoten wäre, sollte die Note nach Möglichkeit übernommen bzw. umgerechnet werden.

18. Wie soll die Notenumrechnung erfolgen?

Wenn mehrere Module zu einem zusammengefasst werden, soll die Notenberechnung anhand des arithmetischen Mittels erfolgen.

Wenn die Note nicht übernommen werden kann, weil die Notensysteme unterschiedlich sind, soll die Notenumrechnung anhand der modifizierten bayerischen Formel erfolgen. Bitte beachten Sie, dass in manchen Ländern mehrere verschiedene Notensysteme zur Anwendung kommen. Es ist daher immer das auf dem Transcript (z.B. auf der Rückseite) angegebene Notensystem zu beachten und für die Umrechnung heranzuziehen. Bei nicht angegebenem Notensystem ist das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ([anabin](#)) zu Rate zu ziehen.

Anschließend kann die Note bei Bedarf manuell mithilfe der modifizierten bayerischen Formel nachgerechnet werden.

Modifizierte bayerische Formel:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - Nd}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = erreichbare Höchstnote

N_{min} = Minimalnote zum Bestehen

Nd = erreichte Note

Sollten zur Berechnung Fragen bestehen, wenden Sie sich gern an Frau van der Wolk vom Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (jacqueline.vanderwolk@fh-erfurt.de; Tel.: 0361/6700-868).

19. Wie ist der Ablauf der Anerkennung? Was muss ein Studierender tun?

Der Antrag auf Anerkennung ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Mit dem vorgesehenen [Antrag](#) muss die*der Studierende geeignete Dokumente vorlegen (Notenspiegel, Notenbescheinigung, Modulbeschreibung), um dem Prüfungsausschuss die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit zu ermöglichen.

20. Kann ein Bachelormodul im Masterstudium anerkannt werden?

Wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt, kann ein Bachelormodul im Masterstudium anerkannt werden. Entscheidend ist immer das Kompetenzziel des Moduls.

21. Was ist die Rechtsgrundlage der Anerkennung?

Die Grundlage der Anerkennung ist § 55 Abs. 2 Nr. 13 ThürHG i.V.m. § 19 der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.

22. Ist eine Anerkennung auch nach mehreren an der jetzigen Hochschule nicht bestandenen Prüfungsversuchen noch möglich?

Nein, hat man schon an der Fachhochschule an einem oder mehreren Prüfungsversuchen erfolglos teilgenommen, ist eine Anerkennung nicht mehr möglich.

23. Kann eine (mit eher schlechter Note) bestandene Modulprüfung durch eine Anerkennung eines besseren Abschlusses von einer anderen Einrichtung aufgehoben bzw. verbessert werden?

Nein, hat man schon an der Fachhochschule eine Prüfung bestanden, ist eine Anerkennung nicht mehr möglich. Dabei ist es unerheblich, dass die anzuerkennende Leistung besser bewertet wurde.